



Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 677490-2021-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Luftfahrtgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 9. Juni 2021

zu 2020-0.373.044

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juni 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich darf vorweggeschickt werden, dass die Anpassung des Luftfahrtgesetzes (LFG) an den nunmehrigen unionsrechtlichen Rahmen zu begrüßen ist.

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, alle Bestimmungen des LFG im Hinblick auf den Wortlaut der geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 anzupassen. Auffällig ist etwa, dass bei der Novellierungsanordnung der Z 68, die den letzten Satz des § 28 Abs. 1 LFG anpasst, im 2. Satz dieser Bestimmung weiterhin die Wendung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ beibehalten wird. Weiters wird für den gesamten Entwurf angemerkt, dass es statt „Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ „Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ heißen sollte.

Zu Z 58 – Z 61 (§ 24f):

Die Aufnahme eines Lärmbelastungsverbots für unbemannte Luftfahrzeuge ist zu begrüßen, zumal der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen im besiedelten Gebiet zunehmend mit Lärmbeschwerden verbunden ist.

Auch soll § 171 LFG sinngemäß anzuwenden sein. Dieser legt u. a. fest, dass eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer öffentlicher Interessen dann anzunehmen ist, wenn versucht wird, Außenabflüge oder Außenlandungen ohne die nach § 9 erforderlichen Bewilligungen durchzuführen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob auch für unbemannte Luftfahrzeuge nach dem LFG (Klasse 1 und 2 gemäß §§ 24f und 24g LFG) Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 2 LFG er-

forderlich sein sollen. In der Verwaltungspraxis der Länder wird das seit Geltung der neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich gehandhabt. Eine entsprechende Klarstellung im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 9 LFG für alle Klassen von unbemannten Luftfahrzeugen wäre wünschenswert, um für Rechtssicherheit zu sorgen.

Als sinnvoll erscheint eine Anwendbarkeit des § 9 LFG – etwa unter gleichzeitiger Einschränkung auf besiedeltes Gebiet – wie es derzeit für Fallschirme und Freiballone in § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 LFG vorgesehen ist. Eine solche Differenzierung würde der unterschiedlichen Gefährdungslage Rechnung tragen und wäre auch im Hinblick auf den Lärmschutz sinnvoll.

Zu Z 101 – Z 104 (§§ 95a ff):

Die Einführung eines zentralen Luftfahrthindernisregisters wird befürwortet. Es ist jedoch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 3 LFG nicht davon umfasst sein sollen. Allein für diese soll weiterhin ein eigenes Register beim jeweils zuständigen Landeshauptmann geführt werden.

Darüber hinaus ist es auch, wie der Unfall mit dem Motorflugzeug der Type AQUILA AT01 am 14.09.2016 im Bezirk Landeck in Tirol gezeigt hat, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, die Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 3 LFG in ein solches zentrales Register aufzunehmen. Schließlich darf auch das Gefährdungspotenzial solcher Hindernisse nicht unterschätzt werden (vgl. Abschlussbericht BMVIT-85.241/0002-IV/SUB/ZLF/2019). Es wird daher angeregt, im Sinne der Vollständigkeit auch Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 3 LFG in das neue zentrale Luftfahrthindernisregister aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 681689/2021)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

